OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-650692/2/WP

Datum: Linz, 5. April 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des J S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, vom 1. August 2016, GZ: BHROVerk-2016-275213/5-pl, nach dem Führerscheingesetz (FSG) den

# B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 1. August 2016, GZ: BHROVerk-2016-275213/5-pl, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

Mit Eingabe vom 17. Mai 2016 beantragte der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge kurz: belangte Behörde) die Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B gemäß § 23 Abs 3 FSG. Den vom Bf vorgelegten syrischen Führerschein übermittelte die belangte Behörde dem Landeskriminalamt zur Urkundentechnischen Untersuchung. In der Folge wies die belangte Behörde den Antrag des Bf aufgrund des Ergebnisses der Urkundentechnischen Untersuchung als unbegründet ab.

II. Beweiswürdigung und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Dem Bf wurde vom Innenministerium der Arabischen Republik Syrien, Verkehrsbehörde, die Lenkberechtigung für die Gruppe B zum Lenken von kleinen Privatpersonenkraftwagen mit höchstens 8 Sitzen außer dem Fahrer sowie privaten Transportfahrzeugen mit einem zulässigen Höchstgesamtgewicht von 4 t und öffentlichen Transportfahrzeugen mit einem zulässigen Höchstgesamtgewicht von 2 t, erteilt. Das Führerscheindokument wurde am 1. Dezember 2011 ausgestellt und ist bis 30. November 2019 gültig (Führerscheindokument in Kopie, ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes sowie beeidete Übersetzung aus der arabischen Sprache, ON 4 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

1.2. Das Führerscheindokument („Formularvordruck“) ist authentisch. Auf der Vorderseite des Führerscheindokuments wurde in der ersten Zeile ein Teil der ursprünglichen Eintragung ausgelackt und anschließend handschriftlich überschrieben (Untersuchungsbericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Landeskriminalamt, vom 1. Juni 2016, ON 7 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

1.3. Die Lichtbilder auf dem Führerscheindokument (Kopie) und auf dem Reisepass (Kopie) zeigen die gleiche Person (Führerscheindokument in Kopie, ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes sowie Reisepass in Kopie, ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

2. Die Feststellungen betreffend die Erteilung der Lenkberechtigung für die Gruppe B, die Authentizität des Führerscheindokumentes sowie betreffend die Personenidentität auf den Lichtbildern gründen auf den in Klammer angegebenen Urkunden. Für den erkennenden Richter ist auf dem Lichtbild des Reisepasses und des Führerscheines die gleiche Person, sohin – da die Echtheit und

Richtigkeit des Reisepasses nicht in Zweifel gezogen wird – J S abgebildet. Die vom Landeskriminalamt festgestellten Manipulationen am Führerscheindokument sind nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht ausreichend, um an der Echtheit des Dokumentes zu zweifeln. Insbesondere erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Erklärung des Bf nachvollziehbar, wonach es sich um einen Schreibfehler beim Namen des Bf respektive des Namens seines Vaters handelt, der später korrigiert wurde. Zudem wurde vom Landeskriminalamt festgestellt, dass der Formularvordruck authentisch ist. Vor dem Hintergrund der Übereinstimmung der Lichtbilder auf dem Führerschein sowie dem Reisepass, des authentischen Formularvordrucks und lediglich einer minimalen Manipulation betreffend die Schreibweise des Namens des Vaters des Bf, die der Bf nachvollziehbar erläutert hat, bestehen beim erkennenden Richter keine Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Dokumentes.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 23 Abs 3 FSG ist dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten Lenkberechtigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn – in den Ziffern eins bis fünf – näher genannte Voraussetzungen, insbesondere die Verlegung des Wohnsitzes nach Österreich, das Nichtbestehen von Bedenken an der Verkehrszuverlässigkeit und das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung erfüllt sind sowie die fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung nachgewiesen wird oder im Hinblick auf die Erteilungsvoraussetzungen Gleichartigkeit mit dem Ausstellungsstaat besteht.

1.2. Gemäß § 9 Abs 1 Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV) gilt die Lenkberechtigung folgender Nicht-EWR-Staaten als unter den gleichen Voraussetzungen erteilt wie in Österreich:
1. für alle Klassen: Andorra, Guernsey, Insel Man, Japan, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, Serbien;
2. für die Klasse B: Australien, Bosnien-Herzegowina, Hong Kong, Israel, Kanada, Makedonien, Republik Südafrika, Republik Südkorea (wenn sie nach dem 1. Jänner 1997 erteilt wurde), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika.

1.3. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

2.1. Im Zuge des verwaltungsbehördlichen Verfahrens wurde von der belangten Behörde zunächst das Bestehen einer Nicht-EWR-Lenkberechtigung geprüft und unter Hinweis auf das Untersuchungsergebnis des Landeskriminalamtes verneint. In der Folge wies die belangte Behörde den Antrag des Bf ohne ein weiteres – mit erheblichem Aufwand verbundenes – Ermittlungsverfahren durchzuführen, als unbegründet ab. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich erweist sich die Annahme der belangten Behörde, der Bf verfüge über keine Nicht-EWR-Lenkberechtigung, als unrichtig. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist die vom Landeskriminalamt festgestellte Manipulation am Führerscheindokument vor dem Hintergrund einer Gesamtschau der Umstände nicht derart gravierend, um am Bestehen der Lenkberechtigung zu zweifeln.

2.2. Indem die belangte Behörde dies verkannte, unterließ sie maßgebliche Ermittlungsschritte im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen zur Erteilung der Lenkberechtigung im Wege des § 23 Abs 3 FSG. Insbesondere wurden von der belangten Behörde keine Ermittlungen zur Frage der Verkehrszuverlässigkeit, zur gesundheitlichen Eignung sowie zur fachlichen Befähigung des Bf durchgeführt.

2.3. Nach gefestigter Rsp des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

2.4. Im Ergebnis hat die belangte Behörde iSd dargelegten Rsp des Verwaltungsgerichtshofes den maßgebenden Sachverhalt lediglich ansatzweise ermittelt. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge zudem nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der

Verkehrszuverlässigkeit und insbesondere der gesundheitlichen Eignung von der belangten Behörde bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Gleiches hat für die Organisation und Durchführung der praktischen Fahrprüfung zum Nachweis der fachlichen Befähigung zu gelten. Insgesamt erweist sich daher die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung als im Interesse der Raschheit gelegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts iSd §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil